

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
z. Hd. Herrn Blick-Weber
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 26.11.2015

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Valve-Südwest, 2. Änderung“

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Valve Südwest“ (Teilbereich SO1 Lebensmitteldiscounter) nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes dient der Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung eines vorhandenen Lebensmitteldiscounters. Hierzu wurde durch das Büro Uppenkamp +Partner eine lärmtechnische Prognose auf der Grundlage der TA Lärm erstellt.

Das Ergebnis dieser Berechnung und die getroffenen Textlichen Festsetzungen unter „VIII Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ lassen aus den Belangen des **Immissionsschutzes** eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Bebauungsplanänderung erkennen.

Seitens der **Unteren Bodenschutzbehörde** bestehen keine Bedenken. Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde zur 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes wurde 2012 bereits berücksichtigt.

- Auf dem Flurstück wurde 2012 eine punktuelle Bodenverunreinigung mit gutachterlicher Begleitung saniert. Die Sanierung ist in dem Gutachten P-120147-02 des Büros GeoConsult Dülmen dokumentiert.
- Gemäß einer textlichen Festsetzung im Bebauungsplan ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld bei der Planung der weiteren Entwicklung/ einer Umnutzung hinzuzuziehen. Die Belange des

Bodenschutzes werden durch die festgesetzte Behördenbeteiligung ausreichend berücksichtigt.

Laut Aufgabenbereich **Kommunale Abwasserbeseitigung** wird der betroffene Bereich mittels Mischwasserkanalisation entwässert, daher ist hier für die Abwasserbeseitigung die Bezirksregierung Münster zuständig.

Die **Brandschutzdienststelle** erklärt, dass sich durch die neue Änderung der Löschwasserbedarf von 96 m³/h für einen Zeitraum von 2 h nicht erhöht. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 1 FSHG Aufgabe der Gemeinde und sollte in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben werden.

Seitens der Abteilung **Bauen und Wohnen** und seitens des **Gesundheitsamtes** bestehen gegen die o.g. Änderung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler